

- öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Rat

19.02.2013

Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2013

I. Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltssicherungskonzept und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zugeleitet.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 weist im

Ergebnisplan Erträge von	27.758.794 €,
sowie Aufwendungen von	<u>33.791.549 €.</u>
aus. Damit ergibt sich ein Fehlbedarf von	- 6.032.755 €.

Im **Finanzplan** werden ausgewiesen

an Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.690.031 €,
an Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.925.360 €,
an Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	2.606.687 €,
an Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	2.007.284 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt und ist im Vergleich zum Vorjahr ebenso unverändert wie die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die für die Grundsteuer A: 241 v.H., für die Grundsteuer B: 420 v.H. und für die Gewerbesteuer: 426 v.H. betragen.

Der Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2013 muss aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt werden, da die Ausgleichsrücklage im Jahr 2011 aufgezehrt worden ist. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist auf Seite 425 des Haushaltsplanes dargestellt.

Der Ergebnisplan weist sowohl im Haushaltsjahr 2013 als auch in den Folgejahren der Finanzplanung bis einschl. des Haushaltsjahres 2020 einen jährlichen Fehlbedarf aus. Die Gemeinde ist zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet. Dieses Konzept ist im Anschluss an den Vorbericht aufgeführt.

Erst nach Fertigstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung hat der Kreis Düren angekündigt, von der beabsichtigten Nachtragshaushaltssatzung und der geplanten Umlagesatzerhöhung Abstand zu nehmen. Diese erneute Kehrtwende konnte bei der Erstellung der Entwurfszahlen nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Haushaltsplan ist nach § 79 Abs. 3 GO NRW Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und für die Haushaltsführung verbindlich.

III. Beschlussvorschlag:

Der Haushalt wird zwecks weiterer Beratungen an die Fraktionen des Rates verwiesen.

Der Bürgermeister

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____